

Testsieger-App



Wissen, wer im K-Tipp-Test gut abgeschnitten hat.

Schnell informiert per App:

- Hunderte von Produktetests immer griffbereit

Download 4 Franken

- Für iPhone und Android App Store, Play Store etc.



Budget-App fürs Handy



Mit dieser App haben Sie das private Budget stets im Griff.



Ausgabenkontrolle:

- Legen Sie eine Liste Ihrer Einnahmen- und Ausgabenposten an. Ein Barometer zeigt dann stets den aktuellen Stand Ihres Monatsbudgets an.

Warn-Barometer:

- Zeigt der Barometer Grün, ist das Budget im Lot.
- Ist der Barometer im orangen Bereich, sind Kürzungen ratsam.
- Roter Bereich: Sofort Ausgaben kürzen!



Die App ist kostenlos erhältlich im App Store (Apple) und im Play Store (Android)

Energie sparen h

Wer sein Haus energieeffizienter macht, darf die Kosten dafür von seinem steuerbaren Einkommen abziehen. Das gilt künftig sogar verteilt über drei Jahre. So müssen Hausbesitzer deutlich weniger Steuern zahlen.

► Alternative Heizsysteme, wärmegedümmte Fassaden, isolierte Fenster oder eine Solaranlage auf dem Dach sind umweltfreundliche Investitionen. Doch sie sind auch teuer. Und nicht immer geht die Rechnung für Hausbesitzer auf. Nichtstun ist oft günstiger – besonders, wenn die Mieter die teilweise unnötigen Energiekosten tragen müssen.

Der Bund und die meisten Kantone bieten Steuererleichterungen, um energieeffizientes Umbauen attraktiv zu machen. Neuinvestitionen in Energiesparmassnahmen darf man voll vom steuerbaren Einkommen abziehen – obwohl es sich dabei um wertvermehrnde Ausgaben handelt. Solche Ausgaben werden sonst erst bei der Berechnung des Grundstückgewinns steuermindernd berücksichtigt, wenn die Liegenschaft verkauft wird.

Doch wie wird gerechnet, wenn der finanzielle Aufwand für Sanierungen so hoch ist, dass er mehr als das steuerbare Einkommen eines Jahres wegfrisst? Bisher konnten darüber hinausgehende Investitionskosten nicht vom Einkommen abgezogen werden. Das ändert sich nun: Ab dem Jahr 2020 darf man steuerlich nicht ausgeschöpfte Investitionsabzüge auf das darauffolgende Jahr übertragen. Und bei Bedarf sogar noch auf ein drittes Jahr.

Das kann zu einer erheblichen Steuereinsparung führen, wie das Beispiel einer Familie aus Köniz BE zeigt. Sie lässt ihr Haus für

300 000 Franken energetisch sanieren. Nach bisheriger Regelung kann sie ihr jährliches Bruttoeinkommen von 170 000 Franken und damit ihre Steuerrechnung nur im ersten Jahr auf Null senken und in den folgenden Jahren einen pauschalen Unterhaltsabzug von 4800 Franken geltend machen. Nach der neuen Regelung kann die Familie ihr steuerbares Einkommen mit dem Übertrag aus dem Vorjahr noch zwei weitere Jahre auf Null setzen. Das führt zu einer Steuersparnis von 33 612 Franken (siehe Tabelle).

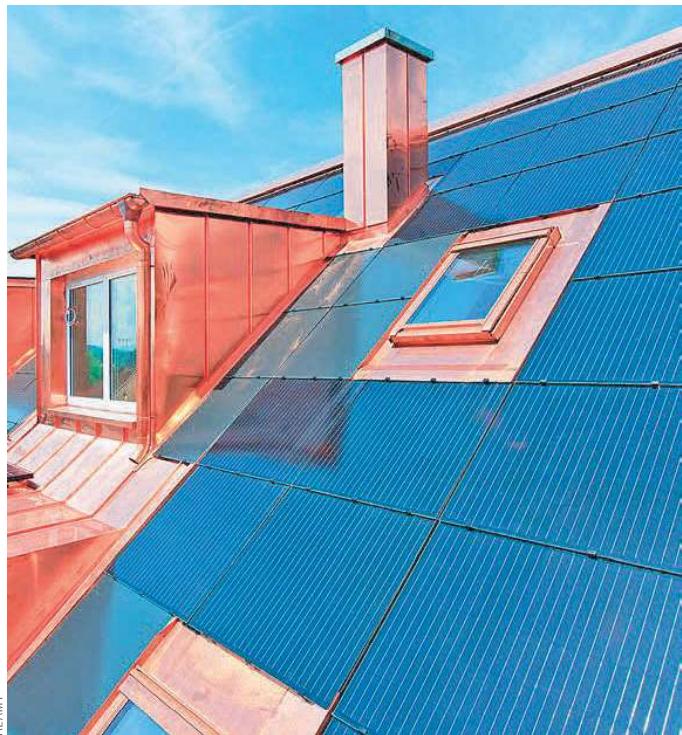
Kantone regeln abzugsfähige Investitionen in Merkblättern

Die meisten Kantone halten in Merkblättern fest, welche Investitionen steuerlich zum Abzug berechtigen. Lediglich Graubünden und Luzern kennen keine Steuerabzüge für bauliche Energiesparmassnahmen. In Graubünden stehen solche Abzüge laut Urs Hartmann, Leiter der Bündner Steuerbehörde, nicht zur Debatte, weil sie «mit der diskutierten Abschaffung des Eigenmietwerts ohnehin wegfallen» würden.

Folgende Investitionen können gemäss den kantonalen Merkblättern in der Regel beim Einkommen abgezogen werden.

■ **Giebeldächer:** Der Ersatz eines Flachdachs durch ein wärmeisoliertes Giebeldach gilt als Energiesparmaßnahme. Aller-

ilft Steuern sparen



ALAMY

Solarzellen auf dem Dach: Einbau wirkt sich steuermindernd aus

dings nur, wenn daraus nicht ein zusätzlicher Wohnraum resultiert.

■ **Heizung:** Umweltfreundliche Alternativsysteme wie Wärmepumpen und Anlagen, die Solarenergie, Holz, Wind, Biogas oder Geothermie verwenden.

■ **Fernwärme:** Bei der Umstellung auf regionale Wärmeversorgung durch Fernwärme sind die Anschlusskosten ans Heizungsnetz des Fernwärmeanbieters abzugänglich. Dies gilt hingegen nicht für die jährlichen Anschlusskosten, die das Kraftwerk in Rechnung stellt.

■ **Jalousien, Storen und Rollläden:** Ihr erstmaliger Einbau gilt als Energiesparmassnahme, nicht aber der elektrische Antrieb.

■ **Isolation:** Der Einbau einer Dämmung an Wänden, unter dem Dach oder im Boden ist steuerlich abzugänglich. Das gilt ebenso für den Einbau höherwertiger, energie sparender Fenster.

■ **Küchengeräte/Waschmaschine/Tumbler:** Solange der Energieverbrauch bei Neugeräten klar tiefer liegt als zuvor, ist auch der Ersatz mit komfortableren und grösseren Geräten abzugänglich.

■ **Windfang:** Neubau unbeheizter Windfänge.

■ **Planungshonorare:** Kosten für energietechnische Analysen und Konzepte, die zeigen, wo überall energiesparende oder umweltschonende Massnahmen möglich sind, darf man steuerlich geltend machen. Allerdings nur, wenn sie auch umgesetzt werden.

Unschön: Zwar fördert der Fiskus Investitionen in die Energieeffizienz. Grössere Investitionen führen oft aber zu einer höheren Einschätzung des Liegenschaftswerts. In der Folge erhöht sich der Eigenmietwert. So verpufft ein Teil des Steuerspareffekts.

Fredy Häggerli

Energetische Haussanierung: Die ausgebauten Abzugsmöglichkeiten lohnen sich

Das Beispiel zeigt: Bei einem Investitionsvolumen von 300 000 Franken spart ein in Köniz BE wohnhaftes Ehepaar mit zwei Kindern dank den neuen Abzugsmöglichkeiten auf Energiesparmassnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren 33 612 Franken Steuern.

Abzüge nach bisheriger Regelung	2020		2021		2022	
Gesamteinkommen brutto	Bund	Köniz BE	Bund	Köniz BE	Bund	Köniz BE
170 000	170 000	174 000 ¹	174 000 ¹	174 000 ¹	174 000 ¹	174 000 ¹
Unterhaltskosten für Liegenschaften	300 000	300 000	4800²	4800²	4800²	4800²
Alle übrigen Abzüge	76 021	80 729	79 221	80 929	79 221	80 929
Abzüge insgesamt	376 021	380 729	84 021	85 729	84 021	85 729
Steuerbares Einkommen	-206 021	-210 729	89 979	88 271	89 979	88 271
Steuerbelastung Bund, Kanton, Gemeinde	0		16 806			16 806

Steuerbelastung insgesamt (2020–2022) nach alter Regelung: 33 612 Franken

Abzüge nach neuer Regelung	2020		2021		2022	
Gesamteinkommen brutto	Bund	Köniz BE	Bund	Köniz BE	Bund	Köniz BE
170 000	170 000	174 000 ¹	174 000 ¹	174 000 ¹	174 000 ¹	174 000 ¹
Unterhaltskosten für Liegenschaften	300 000	300 000	206 021³	206 021³	106 102³	106 102³
Alle übrigen Abzüge	76 021	80 729	74 081	78 829	74 081	78 829
Abzüge insgesamt	376 021	380 729	280 102	284 850	180 183	184 931
Steuerbares Einkommen	-206 021	-210 729	-106 102	-110 850	-6183 ⁴	-10 931 ⁴
Steuerbelastung Bund, Kanton, Gemeinde	0		0			0

Steuerbelastung insgesamt (2020–2022) nach neuer Regelung: 0 Franken

Beträge in Franken ¹ Ab dem Jahr 2021 Eigenmietwert um 4000 Franken erhöht ² Pauschaler Unterhaltsabzug ³ Nicht ausgeschöpfte Abzüge des Vorjahres

⁴ Dieser Restbetrag verfällt für Jahr 2023. Im Gegenzug darf wieder der pauschale Unterhaltsabzug von 4800 Franken abgezogen werden